

Mag. Michael Prunbauer

**Mag. Barbara Marlene Lunzer**  
Sachbearbeiterin

[barbara.lunzer@sozialministerium.at](mailto:barbara.lunzer@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-644371  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-92100/0068-IX/A/3/2019

## **Anfrage betreffend Verhältnis Art. 15 Abs. 3 DSGVO zu § 51 Abs. 1 Ärztegesetz 1998**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz erlaubt sich zur Anfrage der Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Patientenanwältinnen und Patientenanwälte vom 11.07.2019 (PPA-SK-20/003-2019) Folgendes mitzuteilen:

Die Geltendmachung des Einsichtsrechts der Patientin/des Patienten in die ärztliche Dokumentation gemäß § 51 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2019, kann auch ohne explizite Berufung auf das Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) als die Geltendmachung eben dieses Rechts gewertet werden.

Das Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DSGVO ist nicht subsidiär zu anderen Einsichtsrechten, vielmehr besteht das grundsätzliche Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO, soweit keine zulässige Beschränkung gemäß Art. 23 DSGVO vorliegt (DSB-D122.844/0006-DSB/2018).

Bezüglich des Einsichtsrechts der Patientin/des Patienten in die ärztliche Dokumentation besteht keine zulässige Beschränkung des Auskunftsrechts nach Art. 23 DSGVO.

In einem derzeit beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren hat die Datenschutzbehörde in ihrem Bescheid (DSB-D122.844/0006-DSB/2018) ausgesprochen, dass es dem Beschwerdeführer zusteht, eine kostenlose Kopie der zu überprüfenden

personenbezogenen Daten (hier: Überweisungsnachweise) zu erhalten, wobei das Recht auf Erhalt einer Kopie die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen darf.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz geht derzeit, unvorgreiflich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, davon aus, dass eine erste Kopie der ärztlichen Dokumentation der Patientin/dem Patienten kostenlos zur Verfügung zu stellen ist.

Für weitere Kopien kann die Ärztin/der Arzt gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO ein angemessenes Entgelt verlangen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 4. September 2019

Für die Bundesministerin:

DDr. Meinhild Hausreither

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2019-09-05T09:14:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	738854333
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur">https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur</a>	